

**Merkblatt
über den
Ersatz von Sach- und Personenschäden bei ehren- und hauptamtlichen DRK-
Mitarbeitern**

- Stand: 07.2015 -

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Die gesetzliche Unfallversicherung**
- 2. Die freiwillige zusätzliche Unfallversicherung**
- 3. Regelungen bei Sachschäden**
- 4. Mögliche Ersatzansprüche**
- 5. Selbstverursachte Schäden**

Einleitung

Hochwasserkatastrophen, Explosionen, Seuchen, Verkehrsunfälle größeren Ausmaßes und andere Schadensereignisse mit ihren lebensbedrohenden Folgen haben in den letzten Jahren zunehmend den Einsatz zahlreicher Helferinnen und Helfer des DRK erfordert. Viele Menschen konnten aus höchster Gefahr gerettet, durch Erste Hilfe Leistungen versorgt und mit Bekleidung, Hausrat und Lebensmitteln betreut werden. Dieser selbstlose, ehrenamtliche Einsatz bringt es aber gelegentlich mit sich, dass die ehrenamtlichen Helfer selbst Personen- und Sachschäden erleiden. Das vorliegende Merkblatt soll darüber aufklären, inwieweit für Ehrenamtliche im DRK bei Schadensfällen Versicherungsschutz besteht und welche Ansprüche je nach den Umständen des konkreten Schadens geltend gemacht werden können. Selbstverständlich kann aber nicht jeder Schaden, den ein Mensch erleidet, vorausgesehen werden, und es werden immer Fälle bleiben, in denen einmal Opfer zu bringen sind.

1. Die gesetzliche Unfallversicherung

Versicherungsschutz besteht für haupt- und ehrenamtliche DRK-Mitarbeiter bei der satzungsgemäßen Erfüllung Ihrer Aufgaben bei Arbeitsunfällen und Berufserkrankungen kraft Gesetzes nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII, § 125). Versichert sind auch Unfälle auf dem direkten Weg vom und zum Dienst. Träger der Versicherung „für die in den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes ehrenamtlich Tätigen sowie für sonstige beim Deutschen Roten Kreuz mit Ausnahme der Unternehmen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege Tätige“ ist die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) in Wilhelmshaven. Für die hauptamtlich Tätigen im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als Versicherungsträger zuständig. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind im SGB VII näher erläutert. Sie umfassen u. a. Krankenhausbehandlung, ärztliche Versorgung, Ausstattung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Berufshilfe (Umschulung u. dgl.), Rente, Verletztengeld usw. je nach dem Grad und der Art der Schäden.

2. Die freiwillige zusätzliche Unfallversicherung

Über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus und völlig unabhängig von ihr hat der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. für seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter eine zusätzliche, freiwillige Unfallversicherung abgeschlossen. Die meisten DRK-Kreisverbände und Ortsvereine verfügen ebenfalls über eine zusätzliche Unfallversicherung. Wobei die Höhe der Absicherung individuell vom Kreisverband festgelegt wird.

Der Rahmenvertrag des DRK-Landesverbandes sieht folgende Leistungen vor:

50.000 € Kapitalzahlung im Todesfall
bis zu 100.000 € Kapitalzahlung abhängig vom Grad der festgestellten Invalidität

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle, die den versicherten Personen während ihrer haupt-, ehren oder nebenamtlichen Tätigkeit bzw. während ihres Einsatzes für den Versicherungsnehmer zustoßen. Mitversichert sind Unfälle auf den direkten Wegen zur und von der versicherten Tätigkeit. Versicherungsschutz besteht auch bei Infektionen, sofern die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen in den Körper gelangt sind.

Schadensfälle sind sofort mit einer ausführlichen Darstellung des Sachverhaltes dem zuständigen Kreisverband oder Ortsverein zu melden.

3. Regelung bei Sachschäden

Außer körperlichen Beeinträchtigungen entstehen bei Unfällen häufig auch Schäden an Kleidungsstücken und Ausrüstungsgegenständen. Hier tritt die gesetzliche Unfallversicherung nicht ein. Nur Hilfsmittel wie z.B. Prothesen und Brillen werden ersetzt. In einigen Fällen kann man sich wegen solcher Schäden allerdings an anderer Stelle schadlos halten, worüber im nächsten Abschnitt dieses Merkblatts zu sprechen sein wird. Bei kleineren Schäden ist es aber einem Betroffenen in der Regel zuzumuten, diese selbst zu reparieren.

Ist ein Schaden zu groß und kann von anderer Seite kein Ersatz erlangt werden, wird ggf. der zuständige Kreisverband helfen. Ebenfalls wenn der Geschädigte wirtschaftlich so gestellt ist, dass er den Schaden nicht selbst tragen kann. Manche Verbände haben für solche Fälle einen besonderen Hilfsfonds bereitgestellt. Für Katastrophenfälle ist in der Katastrophenschutzvorschrift Teil II A2g, eine Ersatzpflicht der DRK-Verbände gegenüber ihren ehrenamtlichen Mitarbeitern festgelegt.

4. Mögliche Ersatzansprüche

Wenn auch nicht alle bei einer Hilfeleistung verursachten Schäden durch Versicherungen abgedeckt sind, so ist noch nicht gesagt, dass der Betroffene überhaupt keinen Ersatz erhält. Je nach Lage des Falles sind auch andere Möglichkeiten denkbar, wie ein Ersatzanspruch geltend gemacht werden könnte.

So kann es z.B. vorkommen, dass unsere ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter bei Fahrten in Verkehrsunfälle mit anderen Fahrzeugen verwickelt werden. Verursacht ein Dritter einen Sach- oder Personenschaden, ist dieser zum Schadenersatz verpflichtet.

Es ist auch im Gesetz geregelt, dass wir bei Aufwendungen um anderen zu helfen, von ihnen Ersatz verlangen können. Wer sich also z. B. beim Aufheben eines Verletzten seinen Anzug beschmutzt oder beschädigt, kann dafür von ihm Ersatz fordern. Dasselbe gilt für den Wagenbesitzer, der einen Verletzten abtransportiert und dem dabei die Wagenpolster blutig werden. Freilich gibt es hier Grenzen.

Man kann nur für Aufwendungen zur Behebung von Schäden Ersatz verlangen, die man vernünftigerweise für notwendig halten durfte. Manchen kleinen Schaden am Anzug wird man auch selbst reparieren, ehe man den Verletzten mit kleinlichen Ersatzansprüchen belästigt. Wir wollen ja helfen und nicht den Eindruck erwecken, als ob wir uns unsere Hilfeleistung bezahlen ließen. Jeder Fall liegt auch immer wieder anders, und es lassen sich für die Durchsetzung solcher Ersatzansprüche schwer allgemeine Regeln aufstellen. Es ist aber zu erwähnen, dass der Helfer, dessen Einsatz von der Polizei angefordert wird, von der Polizei Ersatz für seine Aufwendungen verlangen kann.

Es kann nicht der Zweck dieses Merkblattes sein, alle die mannigfaltigen Fälle erschöpfend aufzuzählen, die in der RK-Arbeit vorkommen. Worauf es uns hier ankommt ist aber, unseren Helfern zu zeigen, dass von ihnen außer ihrer Hilfsbereitschaft nicht auch noch unbegrenzte materielle Opfer verlangt, sondern dass im Allgemeinen dafür gesorgt ist, dass solche Schäden ersetzt werden. Bei der Regelung solcher Ansprüche stehen die Kreisverbände und der Landesverband gerne beratend zur Seite.

5. Selbstverursachte Schäden

Durch die Tätigkeit von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter können aber nicht nur ihnen selbst, sondern auch dritten Personen Schäden entstehen, für die dann unsere Helferinnen und Helfer des DRK verantwortlich und ersatzpflichtig gemacht werden.

Durch den Abschluss einer Betriebs-Haftpflichtversicherung haben der DRK-Landesverband und die Kreisverbände mit ihren sämtlichen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern Versicherungsschutz erlangt. Der Versicherer prüft alle Fälle in denen der Versicherungsnehmer und seine aktiven Kräfte wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden in Anspruch genommen werden können, die sie bei Ausübung des Dienstes Dritten zufügen. Unberechtigte Ansprüche wehrt die Haftpflicht-Versicherung ab.

Neben der allgemeinen Haftpflichtversicherung sind Kraftfahrer über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert. Sie ist nach dem Pflichtversicherungsgesetz für alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge zwingend. Die Leistungen umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche gegen den berechtigten Fahrer.

Zu beachten ist natürlich, dass die Haftpflichtversicherung sich nicht auf solche Schäden erstreckt, die **vorsätzlich** herbeigeführt werden. Wenn also z. B. ein Rotkreuzleiter bei einer Übung einen Zaun niederreißen lässt, um seiner Rotkreuzgemeinschaft das Betreten der Wiese zu ermöglichen, um dort einen Verbandplatz zu errichten, so tritt in diesem Fall die Versicherung nicht ein. Reißt der Helfer aber eine Latte aus einem Zaun, um damit einem Ertrinkenden zu helfen, so muss der Gerettete den Schaden am Zaun ersetzen, wenn auch die Versicherung in diesem Fall nicht eintritt. Durch Versicherung ist dagegen z.B. wieder der Fall gedeckt, wenn beim Krankentransport versehentlich die Trage fallengelassen wird und sich der Patient dabei

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Westfalen – Lippe e.V.

– Servicestelle Ehrenamt/Abteilung IV FB Prüfung und Beratung

eine Verletzung zuzieht. Die Haftpflichtversicherung erleichtert unseren Mitarbeitern die ihnen obliegende dienstliche Verantwortung sehr stark. Manch einer wird eine solche Verantwortung nur deshalb übernehmen, weil er sich durch die Haftpflichtversicherung geschützt weiß. Trotzdem ist die Versicherung kein Freibrief für Leichtsin. Sie entbindet gerade die Führungskräfte auf keinen Fall von der Verpflichtung, ihre Anordnungen mit Besonnenheit und Überlegung durchzuführen. Schließlich soll dem Roten Kreuz nicht der Vorwurf gemacht werden Schaden anzurichten, anstatt zu helfen.